



Publ.-Nr.:	00.062.391
Stelle:	Gemeinde Gommiswald
Rubrik:	Gemeindepublikationen / Zur Einsprache offen
Veröffentlicht:	26.01.2022
Frist bis:	24.02.2022

Erlass Sondernutzungsplan Huobbach, Gebertingen

Der Gemeinderat hat am 19. Oktober 2021 gestützt auf Art. 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) erlassen:

Sondernutzungsplan Huobbach, Gebertingen

Festlegung Gewässerraum (Abschnitt km 0.178 – 0.520)

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, d.h. vom 25. Januar bis 23. Februar 2022, bei der Gemeindekanzlei Gommiswald, Rietwiesstrasse 2, 8737 Gommiswald öffentlich auf und können unter www.publikationen.sg.ch eingesehen werden.

Einsprachen gegen den Erlass sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Gommiswald, Rietwiesstrasse 2, 8737 Gommiswald, einzureichen.

Gemeinde Gommiswald



Gemeinde Gommiswald
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan

Huobbach

Abschnitt km 0.178 - 0.520 (GN10)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber: _____

Öffentlich aufgelegt vom: _____ bis am: _____

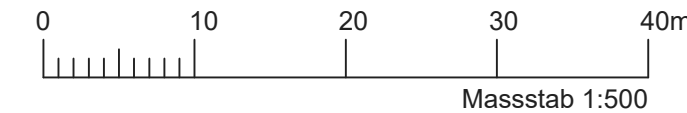
Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: _____

Der Amtsleiter: _____

Legende

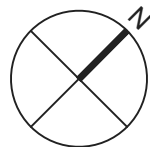
Festlegung

- Baulinie Gewässerraum
- Verzicht Gewässerraum
- Gewässerraum
- Aufhebung best. Abstandslinien
Aufhebung Baulinienplan Gebertingen /
Huobbach genehmigt vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen am 25. Januar 2006



Hinweise

- Bauten
- Verkehrsflächen
- Gewässer offen
- Gewässer eingedolt





Gemeinde Gommiswald
Kanton St. Gallen

Sondernutzungsplan

Huobbach

Abschnitt km 0.178 – 0.520 (GN10)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

VORABZUG

Aufzuhebender Baulinienplan Gewässer

Baulinienplan Gebertingen / Huobbach, 1:1'000, Gemeinde Ernetschwil
rechtskräftig seit 25. Januar 2006

Mai 2021

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
CH-8737 Gommiswald

Tel.: 058 228 70 00
homepage: <http://www.gommiswald.ch>

Auftragnehmer

NIEDERER + POZZI UMWELT AG



Burgerrietstrasse 13, Postfach 365
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser

Martin Schibli

Auftrag

USG2011_GWR_Gemeinde_Gommiswald

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	22.04.2021	Vorabzug
1.1	18.05.2021	Aufzuhebender Erlass in Bericht kommentieren

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Grundlagen	1
1.3 Zielsetzung	1
1.4 Vorgehen	1
1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen	1
1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV	2
1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums	2
2. Randbedingungen	3
2.1 Übergeordnete Planung	3
2.2 Hochwasserschutz	4
2.2.1 Gefahrenkarte	4
2.2.2 Oberflächenabfluss	4
2.2.3 Natürliches Einzugsgebiet	5
2.2.4 Bestehende Gerinnekapazität	5
2.3 Gewässerökomorphologie	6
2.4 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	7
2.4.1 Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite	7
2.4.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite	8
2.5 Wasserbauliche Anforderungen	8
2.6 Ökologische Anforderungen	9
3. Erarbeitung des Gewässerraums	9
3.1 Grundsätze	9
3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen	9
3.2.1 Huobbach Abschnitt 1 (km 0.178 – 0.350, GN10)	9
3.2.2 Huobbach Abschnitt 2 (km 0.350 – 0.520, GN10)	10
4. Bestandes- und Erweiterungsgarantie	10
5. Bewirtschaftung im Gewässerraum	10
6. Aufhebung bestehender Erlasse	11
7. Mitwirkung	12
8. Verfahren	12
8.1.1 Gesetzliche Grundlage	12
8.1.2 Kantonale Vorprüfung	12
8.1.3 Kantonale Vernehmlassung	12
8.1.4 Öffentliche Auflage	12
8.1.5 Kantonale Genehmigung	12
9. Fazit	13

1. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Mit der Ortsplanrevision beabsichtigt die Gemeinde Gommiswald die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt mittels Sondernutzungsplan (Art. 29 PBG) und die Abgrenzung mittels «Baulinien Gewässerraum». Damit können klare Verhältnisse für geplante und zukünftige Bauvorhaben, sowie für die zukünftige Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen entlang dem Huobbach geschaffen werden.

Das Ingenieurbüro Niederer + Pozzi Umwelt AG wurde von der Gemeinde Gommiswald zur Ausarbeitung des Sondernutzungsplans Huobbach, Abschnitt km 0.178 – 0.520 (GN10) beauftragt (vgl. Abbildung 1).

1.2 Grundlagen

- [1] Naturgefahrenanalyse 2006, IG Naturgefahren St. Gallen
- [2] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991
- [3] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2018)
- [4] Grundbuchpläne digital
- [5] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch)
- [6] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Stand August 2018, AREG St. Gallen
- [7] Baulinienplan Huobbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt Huobstrasse – Staatsstrasse, August 2016, Niederer + Pozzi Umwelt AG
- [8] Einlauf Huobbach, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt Huobstrasse – Staatsstrasse, August 2016, Niederer + Pozzi Umwelt AG

1.3 Zielsetzung

Die gewachsene Bebauungsstruktur soll zweckmässig weitergeführt werden können und dem Bach soll der für den nachhaltigen Hochwasserschutz, der Ökologie und der Zugänglichkeit notwendige Raum gesichert werden.

1.4 Vorgehen

1.4.1 Aufarbeitung der Randbedingungen

- Zonenplan / Richtplan
- Sondernutzungspläne (Überbauungspläne, Baulinienpläne Gewässer, etc.)
- Schutzobjekte (Ortsbildschutz, Kulturobjekte, Landschaftsschutz, Naturschutz)
- Standortgebundene Objekte
- Gewässerschutz / Umweltschutz
- Naturgefahren

1.4.2 Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV

Grundlage für die Bestimmung des Gewässerraums nach GSchG ist die natürliche Sohlenbreite. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite bis 15 m ist die minimal auszuscheidende Gewässerraumbreite in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

1.4.3 Prüfung einer Anpassung des Gewässerraums

In dicht überbauten Gebieten kann gemäss Art. 41a, Abs. 4 GSchV der minimale Gewässerraum unter der Gewährleistung der Hochwassersicherheit unterschritten und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, ist im Einzelfall mit Hilfe eines Kriterienkatalogs zu beurteilen. Es sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung, und sowohl übergeordnete Konzepte als auch die konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen. Die angewendeten Kriterien stammen aus dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ des Bundes.

Für die als dicht überbaut eingeteilten Gebiete ist der Nachweis zu erbringen, dass die von der Gemeinde festgelegte Ausbauwassermenge schadlos abgeleitet werden kann. Neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist auch die Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt sicherzustellen.

Weiter sollen die Anforderungen in Bezug auf eine nachhaltige Bachverbauung (Minimierung des technischen Unterhalts) und die Anforderungen an die Ökologie und den Naturschutz berücksichtigt werden.

2. RANDBEDINGUNGEN

2.1 Übergeordnete Planung



Abbildung 1: Zonenplan und kommunale Schutzverordnung (Quelle: geoportal.ch, März 2021); Planungsabschnitt (blau) und Abschnittunterteilung (rot).

Tabelle 1: Randbedingungen aus der übergeordneten Planung (geoportal.ch, Mrz. 21)

Km gemäss GN10 In Fliessrichtung	Abschnitt 1		Abschnitt 2	
	0.178 – 0.350		0.350 – 0.520	
	links	rechts	links	rechts
Zonen im Gewässerraumbereich (Anteil: xxx = gross, xx = mittel, x = klein, 0 = keine)				
Wohnzone niedrige Dichte Wn	xxx	0	xxx	x
Landwirtschaft	0	xxx	0	xxx
Sondernutzungspläne				
Baulinienplan Gewässer	Baulinienplan Gebertingen / Huobbach, 2006		Kein Erlass	
Schutzobjekte				
Schutzverordnung kommunal	Hecke, Feld- und Ufergehölz		Kein Objekt	
Standortgebundene Objekte				
Bachübergang (Privat)	GN10 km 0.205		-	
Gewässerschutz und Umwelt				
Gewässerschutzzone	keine			
Belastete Standorte KbS	keine			

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Gefahrenkarte

Im Rahmen der Naturgefahrenanalyse 2006 [1] wurde der Huobbach aufgrund des geringen Schadenpotentials und der geringen Gewässergrösse nicht beurteilt. Bergseitig der Huobstrasse sind uns keine Hochwasserereignisse bekannt, welche zu massgebenden Schäden geführt haben.

Die ehemaligen Schwachstellen beim Durchlass Huobstrasse und der nachfolgenden Eindolung bis zur Kantonsstrasse wurden in den Jahren 2011 bis 2016 mit einem Ausbau des Durchlasses und einer Bachoffenlegung behoben. Parallel dazu wurde für diesen Abschnitt auch der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG festgelegt.

2.2.2 Oberflächenabfluss

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt, dass das oberflächlich abfliessende Niederschlagswasser westlich vom Huobbach nach Südwesten und östlich des Huobbachs über die Strassenentwässerung nach Südosten entwässert. Nur wenig Wasser fliesst oberflächlich in das offene Gerinne des Huobbachs.

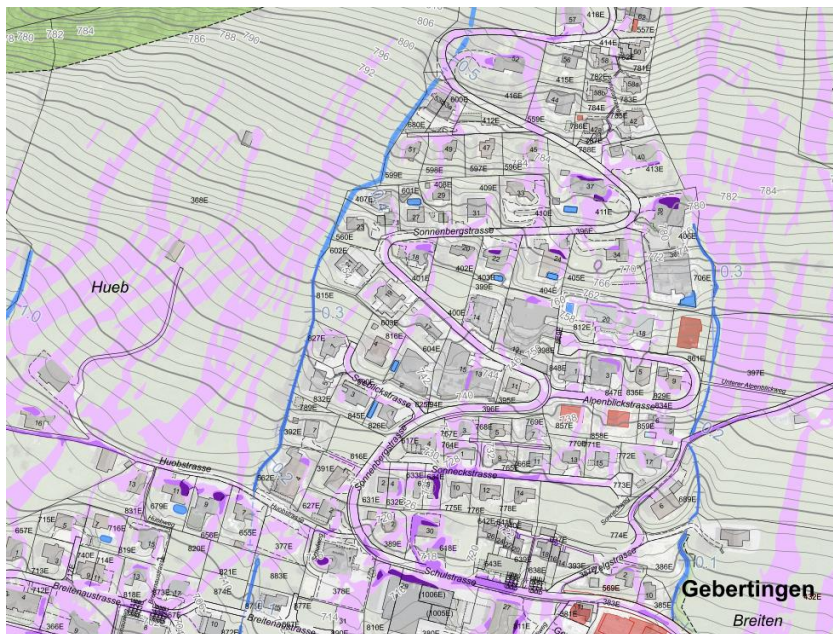


Abbildung 2: Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (Quelle: geoportal.ch).

2.2.3 Natürliches Einzugsgebiet

Das natürliche Einzugsgebiet des Huobbachs erstreckt sich über rund 0.063 km².

Im Rahmen des Bachausbauprojekts talseitig der Huobstrasse (2011 – 2016) wurde die Dimensionierungswassermenge mit einem HQ₁₀₀ von 1.1 m³/s festgelegt. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass bei Niederschlag relativ wenig Oberflächenwasser direkt in den offenen Bach läuft (vgl. Abbildung 2), hingegen ist anzunehmen, dass der Untergrund stark zerklüftet ist und demzufolge ein nicht vernachlässigbarer Teil des Bachwassers durch unterirdische Sickerströmungen in den Bach infiltriert. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass das für den Hochwasserabfluss wirksame Einzugsgebiet eher kleiner ist als die 0.063 km², der Spitzenabfluss wegen Versickerung und Infiltration gedämpft ist und damit der HQ₁₀₀ Abfluss von 1.1 m³/s eher als obere Grenze anzunehmen ist.

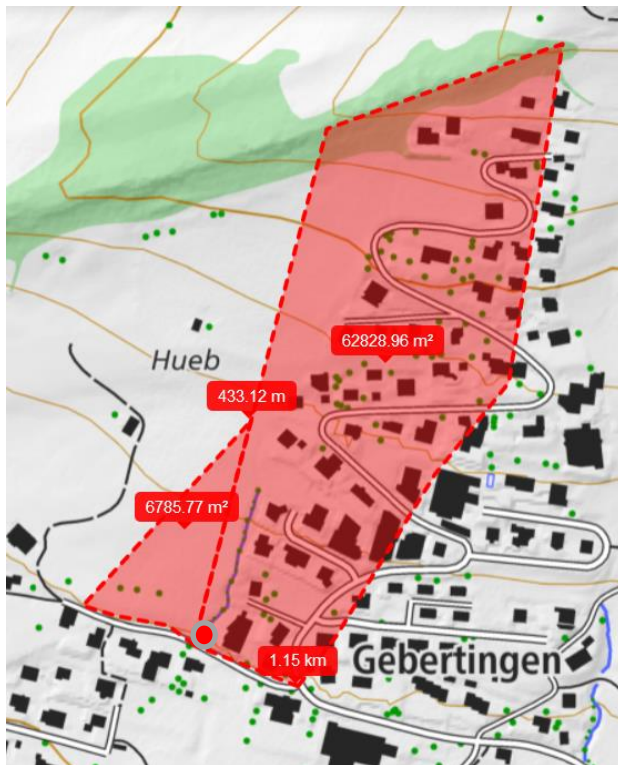
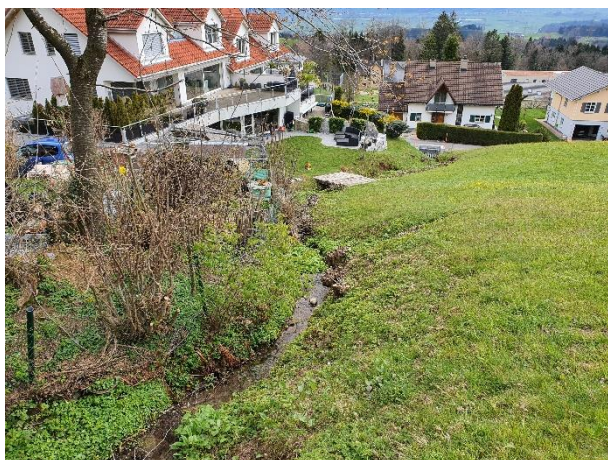


Abbildung 3: Einzugsgebiet Huobbach 0.063 km², Hydropunkt Huobstrasse

2.2.4 Bestehende Gerinnekapazität

Im offenen Gerinneabschnitt vermag der Huobbach ein HQ₁₀₀ -Abfluss mehrheitlich schadlos abzuleiten.

2.3 Gewässerökomorphologie



Abschnitt 1, km 0.230

Grundsätzlich kann der Bach als wenig beeinträchtigt bis naturnah beurteilt werden. Zu einem verhältnismässig geringen Anteil sind die Ufer auf der linken Seite mit Stützmauern verbaut.



Abschnitt 1, km 0.290

Eingetieftes und wenig verbautes Gerinne mit beidseitig gewässergerechter Bestockung. Der Teilabschnitt kann als wenig beeinträchtigt bis naturnah bezeichnet werden. Die Hecke ist in der kommunalen Schutzverordnung inventarisiert.



Abschnitt 1, km 0.345

Der oberste Teil des Abschnitts 1 ist eingedolt. Die Eindolung verläuft im tiefsten Geländepunkt. Der in der linken Abbildung ersichtliche Schacht fasst eine Quellwasserhaltung. Heute wird das Quellwasser dem Bach zugeleitet, früher wurde es in einer separaten Rohrleitung, parallel zum Bach, der alten Käserei zugeführt.



Abschnitt 2, km 0.450

Die Eindolung verläuft ca. 3 bis 5 Meter rechts vom Zaun. Das Gelände fällt über der Eindolung beidseitig ab. Die Eindolung hat in diesem Teilabschnitt keine seitlichen Anschlüsse bzw. keine zusätzlichen Einleitungen. Das Rohr dient der Entwässerung der Sonnenbergstrasse und zu einem geringen Anteil zur Aufnahme eines Quellwasserüberlaufs.



Abschnitt 2, km 0.480

Blick von der Sonnenbergstrasse talwärts. Entlang der Eindolung ist keine Der Hang ist tendenziell nach rechts abfallend. Der oberflächliche Zufluss bei einer offenen Bachführung wäre sehr gering.

2.4 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a wird auf der Grundlage der natürlichen Sohlenbreite hergeleitet. Wenn diese nicht bekannt ist, kann sie aufgrund der bestehenden Sohlenbreite und des Natürlichkeitsgrades der Bachsohle nach einem empirischen Ansatz gemäss Art. 41a GSchV berechnet werden.

2.4.1 Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite

Rechnerische Herleitung der natürlichen Sohlenbreite		
Sohlenbreite bestehend:	0.4 – 0.8 Meter	
Breitenvariabilität:	☐ ausgeprägt ☒ mässig / eingeschränkt ☐ keine	
Herleitung der natürlichen Sohlenbreite, aufgrund der best. Sohlenbreite und der best. Breitenvariabilität		
☐ Variabilität ausgeprägt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.0
☒ Variabilität eingeschränkt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.5
☐ Variabilität keine:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 2
Natürliche Sohlenbreite:		1.2 Meter

2.4.2 Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite

Natürliche Sohlenbreite nSB	Berechnung	Breite Gewässerraum (gerundet)
☒ < 2 m	11 m	11 Meter
☐ 2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$	
☐ > 15 m	Individuelle Bestimmung	

2.5 Wasserbauliche Anforderungen

Im Grundsatz muss mit der Festlegung des Gewässerraums genügend Raum für den langfristigen Hochwasserschutz sichergestellt werden. Dieser beinhaltet ein genügend grosses Abflussprofil in möglichst naturnaher Bauweise und die Sicherstellung der langfristigen Zugänglichkeit zum Gewässer mit schweren Baumaschinen.

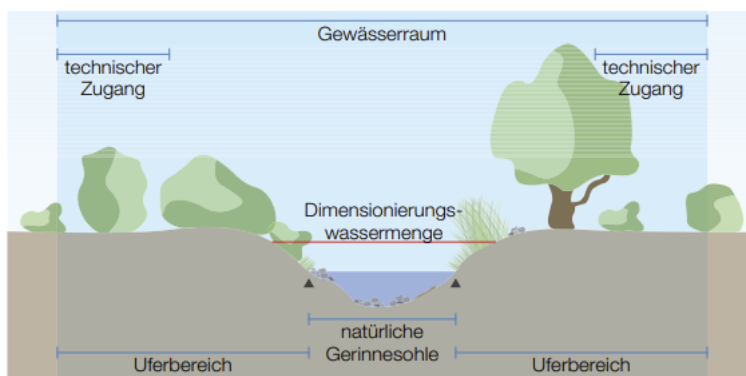
Hochwassersicherheit Im Siedlungsgebiet soll ein Hochwasserabfluss HQ_{100} schadlos abgeleitet werden können.

Zugänglichkeit Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite < 2m ist gemäss kantonaler Praxis ein einseitiger technischer Zugang für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie für wasserbauliche Ausbaumassnahmen vorzusehen.

In der Bauzone muss der Zugänglichkeitsstreifen innerhalb des Gewässerraums gesichert werden. In der Landwirtschaftszone kann davon ausgegangen werden, dass der Zugang mit Baumaschinen über Landwirtschaftsflächen gewährleistet bleibt und deshalb der Zugänglichkeitsstreifen nicht innerhalb des Gewässerraums gesichert werden muss.

Gewässerraumabgrenzung Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen von dichterem Ufergehölz ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen. Weiter dient dieser Abstand der Sicherung der Standfestigkeit der Böschung.

Schematischer Querschnitt Beispiel einer symmetrischen Festlegung des Gewässerraums [6]



2.6 Ökologische Anforderungen

Der zukünftige Gewässerraum soll die naturnahen Bäche sichern und den beeinträchtigen oder künstlichen Bächen genügend Raum für eine spätere Revitalisierung bereitstellen.

Ein naturnahes Gewässer hat eine strukturreiche Sohle mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvariabilität. Die Ufer sind wenig verbaut und haben eine maximale Neigung von 1:2. Idealerweise wird der Bach beidseitig von einer gewässergerechten Ufervegetation begleitet, insbesondere aus artenreichen Gehölzstreifen und Hochstaudenfluren.

Zudem soll das Gewässer eine Vernetzungsfunktion für aquatische, semiaquatische (Amphibien) und terrestrische Lebewesen bieten.

3. ERARBEITUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht hat orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan im Massstab 1:500.

3.2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

Nachfolgend werden die im Sondernutzungsplan ausgewiesenen Baulinien und Gewässerräume begründet und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

3.2.1 Huobbach Abschnitt 1 (km 0.178 – 0.350, GN10)

Wasserbauliche Anforderungen	Die bestehende Abflusskapazität reicht mehrheitlich für eine HQ ₁₀₀ inkl. Freibord aus. Bei Defiziten besteht mit einem minimalen Gewässerraumbreite von 11 Meter genügend Raum für lokale Sohlenabtiefungen und Böschungsaflachungen. Die Bachsohle und die Uferböschungen sind in einem baulich guten Zustand. Bezüglich Wasserbau besteht einzig Handlungsbedarf, bezüglich den Zäunen und Anlagen auf der linken Bachseite. Die Anlageteile können bei Hochwasser mitgerissen und bei Engstellen weiter talwärts Problemen verursachen.
Ökologische Anforderungen	Die Zugänglichkeit kann über das Landwirtschaftsland gewährleistet werden, entsprechend ist auf der orographisch linken Bachseite kein Zugänglichkeitsstreifen innerhalb des Gewässerraums vorzusehen.
Anpassung der GWR-Breite	Die bestehenden Böschungen sind teilweise mit einer gewässergerechten Bestockung bewachsen. Mit der Festlegung des Gewässerraums besteht die Möglichkeit die Bestockung zu verdichten und zu verbreitern. Der Gehölzstreifen entlang des Huobbachs ist in der kommunalen Schutzverordnung inventarisiert. Die Bachsohle ist heute wenig beeinträchtigt und ist für aquatische Organismen durchgängig.
Lage	Die minimale Gewässerraumbreite von 11 Meter ist genügend. Es sind keine Anpassungen erforderlich.
	Der Gewässerraum kann zentrisch über der Bachachse festgelegt werden.

3.2.2 Huobbach Abschnitt 2 (km 0.350 – 0.520, GN10)

Wasserbauliche Anforderungen	Die bestehende Rohrleitung dient der Entwässerung von Teilen der Sonnenbergstrasse und von wenig Quellwasser aus dem Gebiet der Grundstückspartzen 548E u. 423E. Die Rohrleitung hat keine weiteren Einläufe und auch keine Schächte, wo noch zusätzliches Wasser zufließen könnte. Bei Starkniederschlägen fliesst das Oberflächenwasser tendenziell nach Südwesten und Südosten. Die Kapazität der Rohrleitung ist genügend. Bei einer Offenlegung würde aus topographischen Gründen nur wenig zusätzliches Oberflächenwasser in den Bach fließen.
Ökologische Anforderungen	Die Eindolung führt zu einem überwiegenden Teil wenig bis kein Wasser. Bei Starkniederschlägen ist jedoch von einem abrupten Anstieg des Abflusses auszugehen (Strassenentwässerung). Das vorhandene Abflussregime und die Topographie bieten aus ökologischer Sicht eher schlechte Voraussetzungen für eine Revitalisierung bzw. eine Offenlegung.
Anpassung der GWR-Breite	Wegen der künstlichen Wasserführung und dem geringen Abfluss kann die Eindolungsstrecke als ein künstliches und sehr kleines Gewässer charakterisiert werden. Entsprechend kann gemäss Art. 41a Abs 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Art. 41a Abs 5 GSchV <i>Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</i> <i>sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;</i> <i>eingedolt ist;</i> <i>künstlich angelegt; oder</i> <i>sehr klein ist.</i>

4. BESTANDES- UND ERWEITERUNGSGARANTIE

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Ausserhalb der Bauzone gilt das Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 24c RPG).

5. BEWIRTSCHAFTUNG IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind nur extensive Boden-Nutzungen erlaubt (vgl. Art. 41c Abs. 3 – 6 GSchV). Es dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 Meter breiten Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV 2. Satz). Damit sollen Ausschwemmungen von schädlichen Stoffen in Gewässer verhindert werden. Diese Regelung ist für sämtliche gewässernahen Flächen verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten zusätzlich die darauf aufbauenden Vorschriften der Direktzahlungsverordnung.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt unabhängig davon den Mindestabstand für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln zu oberirdischen Gewässern. Diese Abstände können innerhalb des Gewässerraums liegen, aber auch darüber hinaus reichen und damit zusätzlich einschränkend wirken.

6. AUFHEBUNG BESTEHENDER ERLASSE

Seit in Kraft treten der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG) vom 1. Juni 2011 müssen die Gewässerräume neu nach den eidgenössischen Gesetzgebung festgelegt werden. Solange der Gewässerraum noch nicht nach der aktuellen Gesetzgebung festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011. Die Übergangsbestimmung sieht für den Huobbach eine einseitige Gewässerraumbreite von 9.5 Meter und eine Gesamtbreite von 19 Meter vor. Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a des aktuellen Gewässerschutzgesetzes sind damit deutlich grössere Bauabstände einzuhalten, als mit dem rechtskräftigen Baulinienplan Gebertingen / Huobbach aus dem Jahre 2006.

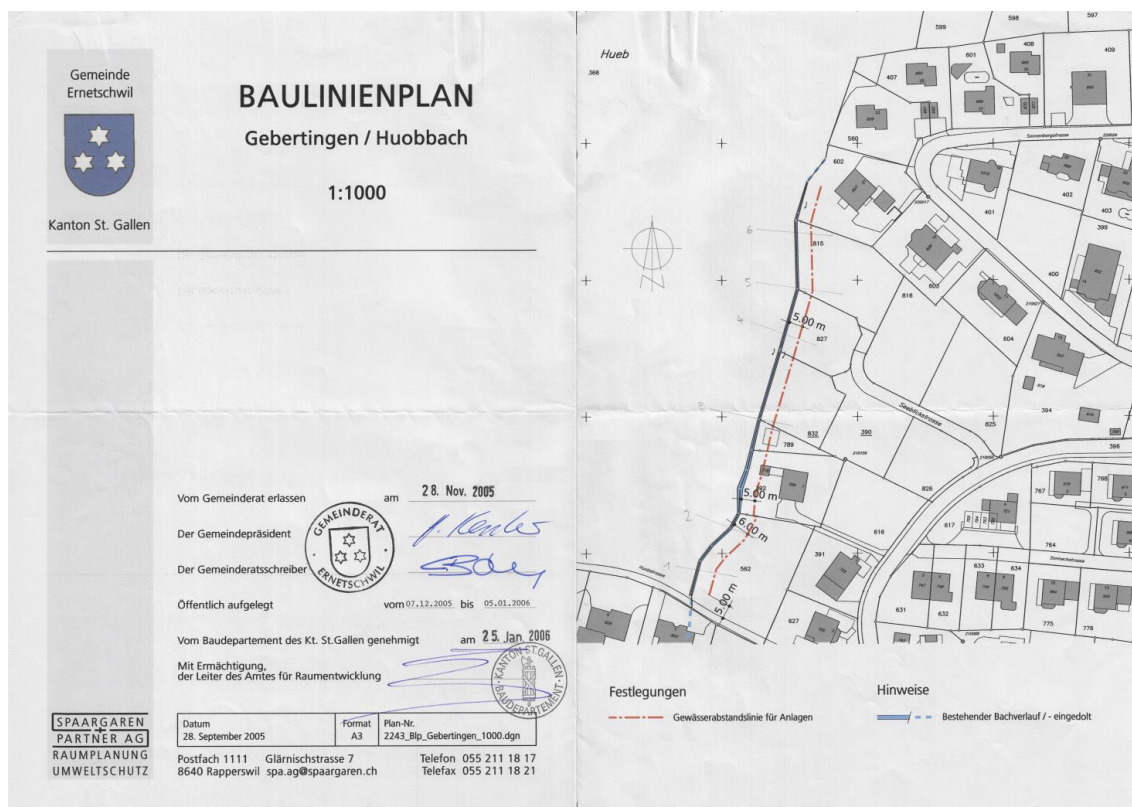


Abbildung 4: Baulinienplan Gebertingen/Huobbach 1:1'000, 25. Januar 2006.

Nach der kantonalen Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsplans Huobbach kann der übergangsrechtliche Gewässerraum abgelöst werden.

Gleichzeitig kann der bestehende Erlass aus dem Jahre 2006 im Rahmen eines koordinierten Planverfahrens aufgehoben und durch den neuen Sondernutzungsplan Huobbach ersetzt und teilweise erweitert werden.

Aufzuhebender Baulinienplan Gewässer

Baulinienplan Gebertingen / Huobbach, 1:1'000, Gemeinde Ernetswil

rechtskräftig seit 25. Januar 2006

7. MITWIRKUNG

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens (Art. 34 PBG) wird der Bevölkerung ermöglicht, den Sondernutzungsplan Huobbach als Vorabzug einzusehen und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben bzw. in der Planung mitzuwirken.

8. VERFAHREN

8.1.1 Gesetzliche Grundlage

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Art. 90 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

8.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Huobbach wird den Kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung eingereicht. Die einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen werden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat von Gommiswald zugestellt.

Die darin geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen werden in die Planungsmittel eingearbeitet.

8.1.3 Kantonale Vernehmlassung

Die angepassten Sondernutzungspläne werden bei Bedarf (bei umfangreichen Anpassungen) dem Kanton zur Vernehmlassung eingereicht.

8.1.4 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan wird aufgrund der Stellungnahmen aus der Kantonalen Vernehmlassung überarbeitet und danach von der Politischen Gemeinde Gommiswald, mit Erlass durch den Gemeinderat, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Gewässerraumausscheidung. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

8.1.5 Kantonale Genehmigung

Nach Abschluss des Einspracheverfahrens wird der vom Gemeinderat erlassene Sondernutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung eingereicht

9. FAZIT

Die minimale Gewässerraumbreite von 11 Meter kann im Abschnitt 1 durchgehend gewährleistet werden. Im Abschnitt 2 wird, gestützt auf Art. 41a Abs. 5, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Mit der Festlegung des neuen Gewässerraums ist der Raum für wasserbauliche Sanierungsmassnahmen und für den Unterhalt beidseitig gesichert, unter Wahrung der bestehenden Nutzung.

Uznach, 18.05.2021

Niederer + Pozzi Umwelt AG